

**Stadtrat****Beschluss**vom 18. Dezember 2001 Nr. 1337

Interpellation

Interpellation Martin Boesch: Mehr Transparenz im Waaghaus; schriftlich

Martin Boesch sowie 22 Mitunterzeichnende reichten am 27. November 2001 die erwähnte Interpellation ein (vgl. Beilage).

Der Stadtrat beantwortet die Fragen der Interpellation wie folgt:

1. Das Präsidium des Grossen Gemeinderates hat sich Mitte August 2001 gegen eine Regelung für die Offenlegung von Interessenbindungen seiner Mitglieder ausgesprochen. Eine solche Regelung für die Offenlegung hätte in der Form eines Registers erfolgen können oder in der Form einer mündlichen Erklärung am Beginn eines Votums im Grossen Gemeinderat. Für das Präsidium waren die folgenden Argumente für die Ablehnung ausschlaggebend, wie der Öffentlichkeit auf Anfrage eines Medienschaffenden durch den Ratssekretär bekannt gegeben wurde:
 - Im Unterschied zu kantonalen Parlamenten, von denen viele eine Regelung für die Offenlegung von Interessenbindungen kennen, ist die gegenseitige Kenntnis der Mitglieder von städtischen Parlamenten in der Regel so gut, dass für die Mitglieder des Parlamentes ohnehin bekannt ist, wer mit welchen Interessen verbunden ist, so dass sie für ihre Entscheidungsfindung über die nötigen Informationen verfügen (so praktiziert in der deutschsprachigen Schweiz ausschliesslich die Stadt Zürich mit ihrem 180-köpfigen Parlament aus rund 360'000 Einwohnerinnen und Einwohnern eine Regelung zur Offenlegung von Interessenbindungen, während andere kommunale Parlamente aus dem gleichen Grund wie jetzt das Präsidium des Grossen Gemeinderates der Stadt St.Gallen ausdrücklich auf solche Regelungen verzichtet haben).



- Eine Regelung für die Offenlegung von Interessenbindungen in der Form eines Registers bedeutet einen gewissen Aufwand (Definieren einer einheitlichen Regelung dafür, welche Interessenbindungen angegeben werden müssen; Nachführen des Registers; periodische Aufrufe an die Mitglieder des Grossen Gemeinderates, die Aktualität der eigenen Einträge zu überprüfen). Zudem gäbe die Platzierung dieser Angaben über das städtische Parlament auf der städtischen Homepage dem Register einen offiziellen Charakter, so dass die Stadt auch Verantwortung für den Inhalt übernehmen müsste.

Die Nützlichkeit eines allfälligen Registers muss je nach Optik differenziert beurteilt werden. Aus der Optik der Mitglieder des Grossen Gemeinderates selbst entspricht die erwähnte Haltung des Präsidiums der Haltung aller städtischen Parlamente der deutschen Schweiz mit Ausnahme der Stadt Zürich. Aus der Optik der Einwohnerinnen und Einwohner bzw. der Wählerschaft erhöhte ein Register für jene, die es nachschlagen, den Informationsstand.

Die Realisierbarkeit in technischer Hinsicht ist gegeben, jedoch eine Frage der einsetzbaren personellen Ressourcen, die knapp sind.

2. Der Internet-Auftritt der Stadt St.Gallen (www.stadt-st-gallen.ch) wurde im Herbst 2001 intern überarbeitet. Dabei wurde auch eine neue Navigation nach klareren Oberbegriffen eingebaut. Sie umfassen die Suchkriterien:

- Stadtverwaltung
- Staat / Politik
- Wirtschaft
- Sport / Freizeit / Kultur
- Sicherheit
- Mobilität / Umwelt
- Versorgung / Entsorgung
- Bildung / Arbeit
- Soziales
- Aktuelles
- Stadtplan
- Kontakt.

Die Titelseite ist als „News-Seite“ gestaltet und die Schlagzeilen sind mit entsprechenden Links verknüpft, die zu den ausführlichen Inhaltsseiten verweisen. Die neue Version wurde Anfang Dezember 2001 aufgeschaltet.



Insgesamt bietet der Internet-Auftritt der Stadt St.Gallen Informationen auf weit über 1'000 Seiten an. Die Pflege und Aktualisierung dieser Seiten ist mit einigem Aufwand verbunden, so dass für einen Weiterausbau nur mehr sehr bescheidene Ressourcen vorhanden sind.

Der Begriff „Grosser Gemeinderat“ findet sich unter „Staat / Politik“ neben den Begriffen „Stadtrat“, „Behördenverzeichnis“, „Abstimmungen“ sowie „Bund und Kantone“. Unter dem Begriff „Grosser Gemeinderat“ können Angaben zur nächsten Sitzung, zu den Sitzungsdaten, zur Sitzordnung, das Telefon- und Faxverzeichnis der Mitglieder des Grossen Gemeinderates sowie die aktuelle Version der Broschüre „Behörden und Verwaltung“ eingesehen werden.

3. Es kann nicht Aufgabe des Stadtrates und der Verwaltung sein, für die Mitglieder des Grossen Gemeinderates eine (freiwillige) Regelung für die Offenlegung von Interessenbindungen einzuführen, die das Präsidium des Grossen Gemeinderates (in einer obligatorischen Form) gerade erst ausdrücklich abgelehnt hat. Der Stadtrat erachtet es hingegen (eingedenk der Bestimmung von Artikel 137 der Bundesverfassung, wonach die politischen Parteien an der Meinungs- und Willensbildung des Volkes mitwirken) für denkbar, bei den Informationen über den Grossen Gemeinderat im städtischen Internet-Auftritt Links zu den Homepages der im Grossen Gemeinderat vertretenen städtischen Parteien zu integrieren.

Dem Anliegen des Interpellanten nach einer eigenen Rubrik für den Grossen Gemeinderat im städtischen Internet-Auftritt ist mit dessen jüngster Weiterentwicklung bereits entsprochen worden.

Beilage:
Interpellation Martin Boesch vom 27. November 2001

Protokollauszug an:
Finanzverwaltung (3)
Stadtkanzlei (3)

